

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der R [REDACTED], vom 25.10.2001 auf Erteilung einer Sendelizenz für K [REDACTED] wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 iVm § 7 Abs 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schriftsatz vom 25.10.2001 (bei der KommAustria am 31.10.2001 eingelangt) stellte die R [REDACTED] einen „Antrag auf Erteilung einer Sendelizenz für K [REDACTED]“.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 16.11.2001 wurde der R [REDACTED] seitens der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter anderem aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen eine aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der R [REDACTED] der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Diesem Mängelbehebungsauftrag kam die R [REDACTED] mit Schriftsatz vom 30.11.2001 (bei der KommAustria am 03.12.2001 eingelangt) nach.

Mit Schreiben vom 04.12.2001 wurde die R [REDACTED] darüber informiert, dass ihr mit Schriftsatz vom 30.11.2002 vorgelegter Gesellschaftsvertrag nicht den Bestimmungen des § 7 Abs 4 PrR-G entspreche, wonach eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sei.

Weiters wurde der R [REDACTED] eine Frist von vier Wochen eingeräumt, um den Gesellschaftsvertrag entsprechend der Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G zu ändern.

Mit Schreiben vom 18.01.2002 legte die R [REDACTED], einen Entwurf eines Generalversammlungsprotokolls vor, mit dem der Gesellschaftsvertrag der R [REDACTED] geändert werden solle, der KommAustria vor.

Weiters wurde seitens der R [REDACTED] um eine Stellungnahme der KommAustria ersucht, ob mit den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags den Bestimmungen des § 7 Abs 4 PrR-G entsprochen werde.

Der Vertreter der R [REDACTED] wurde am 22.01.2002 und am 19.02.2002 telefonisch im wesentlichen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die im Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Bestimmung insoweit den Bestimmungen des PrR-G entspreche als ohne Zustimmung keine Übertragung durchgeführt werden könne.

Jedoch trage Punkt 9.4 des Gesellschaftsvertrages nicht der Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G Rechnung, da dieser vorsehe, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen an Personen, die bereits Gesellschafter seien, keiner Zustimmung seitens der Gesellschaft oder der Gesellschafter bedürfe.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die R [REDACTED] ist eine [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in R [REDACTED] und einem zu Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von € 35.000,--.
Gesellschafter sind [REDACTED]

Im Gesellschaftsvertrag der R [REDACTED], welcher der KommAustria mit Schriftsatz vom 30.11.2002 vorgelegt wurde, ist unter Punkt „Neuntens: Verfügung über Geschäftsanteile“ in Ziffer 3 vorgesehen, dass im Fall der beabsichtigten Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an Personen, die noch nicht Gesellschafter sind, der abtretungswillige Gesellschafter der Geschäftsführung und den übrigen Gesellschaftern die Person des in Aussicht genommenen Übernehmers sowie alle Bestimmungen der Abtretung bekannt zu geben hat.

Den übrigen Gesellschaftern steht am abzutretenden Geschäftsanteil das Übernahmsrecht nach Maßgabe der näheren Bestimmung dieses Vertrages zu. Der abtretungswillige Gesellschafter ist im Fall der Ausübung des Übernahmsrechtes verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Übernahmsberechtigten abzutreten.

In Ziffer 4. dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist weiters vorgesehen, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen an Personen, die bereits Gesellschafter sind, keiner Zustimmung seitens der Gesellschaft oder der Gesellschafter bedürfe und auch keine Übernahmsrechte sonstiger Gesellschafter auslöse.

Hinsichtlich der Ausübung von Übernahmsrechten sieht der Gesellschaftsvertrag in Punkt 14.5 vor, dass wenn die Übernahmerechte nicht ausgeübt werden, im Fall der beabsichtigten Abtretung, der abtretungswillige Gesellschafter den betreffenden Geschäftsanteil innerhalb längstens eines halben Jahres ab Erlöschen des zuletzt endenden Übernahmsrechtes zu den bekannt gegebenen Bedingungen an die bekannt gegebene Person abtreten kann.

Eine geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages wurde von der R [REDACTED] nicht vorgelegt.

Rechtlich folgt daraus:

§ 7 Abs 4 dritter Satz PrR-G sieht vor, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der R [REDACTED] ist zu entnehmen, dass grundsätzlich eine Übertragung der Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft möglich ist. Das Recht eines Gesellschafters, seine Geschäftsanteile oder Teile davon an Dritte zu verkaufen, ist zwar zunächst durch ein Übernahmsrecht der übrigen Gesellschafter eingeschränkt; für den Fall der Nichtausübung des Übernahmsrechtes durch

die anderen Gesellschafter kann der verkaufswillige Gesellschafter jedoch seine Geschäftsanteile oder Teile davon ohne weitere Zustimmung der Gesellschaft an Dritte übertragen. § 7 Abs 4 PrR-G sieht jedoch vor, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss. Eine derartige Beschränkung, welche im Gesellschaftsvertrag niederzulegen wäre, besteht im vorliegenden Fall nicht. Daran ändert auch das Übernahmsrecht der Mitgesellschafter nichts, da sie damit zwar in die Lage versetzt werden, die Anteile eines Austrittswilligen Gesellschafters zu übernehmen, falls dies wirtschaftlich für sie möglich ist. Diese Bestimmung gibt ihnen jedoch nicht die Möglichkeit, die Übernahme der Geschäftsanteile eines Austrittswilligen Geschäftsführers durch einen den übrigen Gesellschaftern nicht genehmen neuen Gesellschafter zu verhindern, falls es etwa aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, das Übernahms- bzw. Aufgriffsrecht auszuüben. Damit steht den übrigen Gesellschaftern auch keine rechtliche Handhabe für den Fall zu, dass es durch die Übernahme von Geschäftsanteilen durch einen Dritten gegebenenfalls zu einer Gesellschafterstruktur kommt, welche das Erreichen des Unternehmensziels, insbesondere vor dem Hintergrund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz, gefährdet erscheinen lässt, so etwa beim Einstieg anderer Medieninhaber oder beim Einstieg von Gesellschaftern, welche eine andere programmliche oder redaktionelle Linie verfolgen wollen. Die Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G folgt dem Vorbild des § 8 Abs 4 RRG; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP S 12.) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können.

Daraus ergibt sich, dass die derzeitige Fassung des Gesellschaftsvertrages schon aus diesem Grunde nicht der Bestimmung des § 7 Abs 4 dritter Satz PrR-G entspricht.

Des weiteren entspricht auch die Bestimmung in Punkt 9.4 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Abtretung von Geschäftsanteilen an Personen, die bereits Gesellschafter sind, keiner Zustimmung seitens der Gesellschaft oder der Gesellschafter bedürfe und auch kein Übernahmsrecht sonstiger Gesellschafter auslöse, nicht der Bestimmung des § 7 Abs 4 dritter Satz PrR-G.

Wie bereits der Bundeskommunikationssenat in seinem Bescheid vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, ausgeführt hat, unterscheidet die Bestimmung des § 7 Abs 4 dritter Satz PrR-G im Wortlaut nicht zwischen einer Übertragung von Kapitalanteilen zwischen Gesellschaftern untereinander und einer Übertragung an von den Gesellschaftern verschiedene Dritte.

Diese Annahme wird durch die Materialien zur insoweit gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 8 Abs.4 Regionalradio-Gesetz, BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 51/2000 bestätigt. Die Erläuterungen zu § 7 der Regierungsvorlage zum Privatradiogesetz (401 BlgNR XXI. GP) verweisen ausdrücklich darauf, dass an die Rechtslage des bisherigen § 8 Regionalradiogesetz angeknüpft werden solle. In den Erläuterungen zu § 8 der Regierungsvorlage zum Regionalradiogesetz 1993 heißt es, dass es notwendig ist, die Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Trägergesellschaft des Programmveranstalters zu binden, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein könnten. Ausdrücklich wird auf die Konsequenzen des Widerrufs der Zulassung für Veranstaltung von privatem Hörfunk hingewiesen, wenn Zeitungsinhaber jenseits des gesetzlich zulässigen Ausmaßes an einer Gesellschaft beteiligt sind, die eine Zulassung inne hat (Regierungsvorlage 1134 BlgNR XVII. GP, zitiert bei *Kogler/Traimer*, Privatrundfunkgesetz [1997], S. 40). Aus diesem Hinweis ergibt sich ohne Zweifel, dass sich der Zweck der Norm nicht darauf beschränkt, die derzeitigen Gesellschafter vor dem Neueintritt eines Gesellschafter zu schützen, mit dem diese nicht einverstanden sind. Vielmehr soll auch sichergestellt sein, dass sich die Verteilung der Geschäftsanteile zwischen den bestehenden Gesellschaftern untereinander nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter verschiebt.

Mit Schreiben vom 04.12.2001 wurde die R [REDACTED] von der KommAustria ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Rechtsansicht der KommAustria der vorgelegte Gesellschaftsvertrag der R [REDACTED] nicht der Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G entspricht.

In weiterer Folge wurde seitens der Radio Event GmbH nur ein Entwurf einer in Aussicht genommenen Änderung des Gesellschaftsvertrages, der jedoch keine Rechtsverbindlichkeit aufweist, vorgelegt.

Darauf hin wurde die R [REDACTED] telefonisch am 19.02.2002 darüber informiert, dass die Bestimmung 9.4 des Gesellschaftsvertrages trotz der in Aussicht genommenen Änderung – also auch für den Fall, dass diese Änderung durch Gesellschafterbeschluss rechtsverbindlich werden sollte - nicht der Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G entspricht.

Eine tatsächliche Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die R [REDACTED] erfolgte bis zum heutigen Tage nicht.

Da die R [REDACTED] daher die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz nicht erfüllt, war der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit 13 € zu vergebühren ist.

Wien, am 10. April 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter